

II-4784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2358/J

1979 -02- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. SCHMIDT, PETER
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Gehaltsgesetz 1956 - Berücksichtigung des Adoptionsfalles
bei der Abfertigung

Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 gebührt einem Beamten weiblichen Geschlechtes eine Abfertigung, "wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines e i g e n e n Kindes ... freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt". Da das Wort "eigenen" einer Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf Adoptionsfälle entgegensteht, kommt es in der Praxis immer wieder zu Härten, die von den Betroffenen verständlicherweise als ausgesprochen unbillig empfunden werden.

Tatsächlich ist ja nicht einzusehen, warum eine Beamtin, die durch Adoption eines Kleinkindes in alle wesentlichen Rechte und Pflichten eintritt, die sich aus dem Verhältnis Mutter - Kind ergeben, keinen Anspruch auf die hier in Rede stehende Abfertigung haben soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten den Standpunkt, daß in diesem Zusammenhang eine Differenzierung zwischen einem eigenen und einem adoptierten Kind sachlich unbegründet bzw. ungerechtfertigt erscheint, und richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik?
2. Wurde die Möglichkeit einer auch dem Adoptionsfall Rechnung tragenden Änderung der gegenständlichen Bestimmung des Gehaltsgesetzes bereits geprüft - und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?